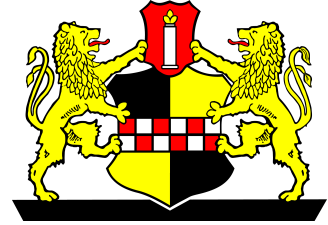


Stadt Römhild

Bedheim ▪ Eicha ▪ Gleichamberg ▪ Gleicherwiesen ▪ Haina ▪ Hindfeld ▪
Mendhausen ▪ Milz ▪ Roth ▪ Römhild ▪ Simmershausen ▪ Sülzdorf ▪
Westenfeld ▪ Zeilfeld



Bauamt - Griebelstraße 28 - 98630 Römhild – Tel. 036948 / 88124-88127

Antrag auf Sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 Baugesetzbuch (BauGB)

Antragsteller/in	
Name und Vorname	
<input type="text"/>	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
<input type="text"/>	
Anschrift (PLZ, Ort)	
<input type="text"/>	
Telefonnummer	E-Mail (falls vorhanden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vertreter des Bauherrn:	
Name und Vorname	
<input type="text"/>	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
<input type="text"/>	
Anschrift (PLZ, Ort)	
<input type="text"/>	
Telefonnummer	E-Mail (falls vorhanden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorhaben – genaue Bezeichnung des Vorhabens	
<input type="text"/>	
Baugrundstück	
Flurstück Nummer	Gemarkung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in bzw. Eigentümer/in
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Die Hinweise über die einzureichenden Unterlagen (siehe Rückseite) sind zu beachten:	

Hinweise über den Umfang der einzureichenden Unterlagen

1. Allgemeines

- Die Unterlagen zur Beantragung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB sind in 1-facher Ausfertigung bei der Stadtverwaltung Römhild einzureichen.
- Die beigefügten Unterlagen müssen alle Angaben enthalten, die den Rechtsvorgang oder das Vorhaben und dessen Genehmigungspflicht eindeutig erkennen lassen und eine Beurteilung ermöglichen. Fehlende Unterlagen und Angaben können nachgereicht werden. Die Genehmigungsfrist nach § 145 Abs. 1 BauGB beginnt erst mit der Vorlag vollständiger Unterlagen.
- Liegen dem Antrag keine ausreichend prüffähigen Unterlagen bei und kommt der Antragsteller einer entsprechenden Aufforderung zur Vervollständigung nicht nach, ist die Stadtverwaltung Römhild befugt, den Antrag wegen Nichtprüffähigkeit abzulehnen.

2. Antrag Erteilung einer sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB

- Vom Genehmigungsvorbehalt werden alle Vorhaben im Sinn des § 29 Abs. 1 BauGB erfasst, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, d. h. Vorhaben, die die Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten sind ebenfalls mit eingeschlossen. Ebenfalls vom Genehmigungsvorbehalt des § 144 BauGB ist die Beseitigung baulicher Anlagen erfasst.
- Wenn Ihr Antrag zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gleichzeitig mit einem Bauantrag eingereicht wurde und die eingereichten Bauvorlagen lt. Thüringer Bauvorlagenverordnung bereits vorliegen, ist eine zusätzliche Einreichung von Antragsunterlagen zum Zeitpunkt nicht erforderlich. Sollte sich im Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung herausstellen, dass noch Unterlagen fehlen, werden wir Sie kurzfristig informieren. Fehlende notwendige Bauvorlagen werden, wie bereits unter Punkt 1 aufgeführt, rechtzeitig durch die Behörde nachgefordert.